

Baden, 25. April 2016

#### Der Stadtrat an den Einwohnerrat

#### 27/16

Bestattungs- und Friedhofreglement; Erlass Entwicklungskonzept Friedhöfe Baden; Verpflichtungskredit 2016 bis 2020

# Antrag:

- 1. Das neue Bestattungs- und Friedhofreglement sei zu beschliessen und auf den 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.
- 2. Zur langfristigen Gewährleistung des Friedhofbetriebs sei ein Verpflichtungskredit von CHF 835'000 zu bewilligen

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

## Das Wichtigste in Kürze

- In den Jahren 2014 und 2015 wurde ein Entwicklungskonzept für die Badener Friedhöfe erarbeitet. Das Entwicklungskonzept umfasst eine Planungsperiode von 20 Jahren (2015 bis 2035). Darauf basierend ist der Handlungsbedarf ermittelt worden.
- Der Stadtrat hat mit Entscheid vom 22. Juni 2015 vom Entwicklungskonzept zustimmend Kenntnis genommen und die Abteilung Werkhof beauftragt, das Bestattungs- und Friedhofreglement zu überarbeiten, für den ermittelten Handlungsbedarf einen Verpflichtungskredit in die Finanzplanung einzustellen und ihm eine entsprechende Einwohnerratsvorlage zu unterbreiten.
- Im vom Einwohnerrat verabschiedeten Investitionsplan 2016 ist unter dem Titel "Investitionen im Projektportfolio priorisiert" ein Verpflichtungskredit Nr. 10-254 über CHF 835'000 eingestellt.

## 1 Bestattungs- und Friedhofreglement

### 1.1 Ausgangslage

Das heute geltende Bestattungs- und Friedhofreglement stammt vom 23. Juni 1998 und entspricht den heutigen Anforderungen und der Bestattungspraxis nicht mehr.

## 1.2 Zielsetzung für die Überarbeitung des Reglements

Der Überarbeitung des Bestattungs- und Friedhofreglements wurden folgende Ziele zugrunde gelegt:

- Beibehalten eines schlank gehaltenen Reglements (geringe Regelungsdichte),
- Gleichbehandlung aller Glaubensrichtungen,
- ausgewogenes Grabangebot mit fairer Kostenstruktur (Gleichstellung aller Friedhöfe, keine Benachteiligung durch Wahl der Bestattungsform).

# 1.3 Ergebnis der Besprechungen mit verschiedenen Anspruchsgruppen

Um eine möglichst grosse Akzeptanz für das neue Bestattungs- und Friedhofreglement und das Entwicklungskonzept (insbesondere neue Grabformen) zu erreichen, wurden Gespräche mit verschiedenen Anspruchsgruppen geführt. Nachfolgend sind die Ergebnisse kurz zusammengefasst:

Heute werden durch die Stadt Baden Unterhaltsverträge über die Grabesruhe angeboten und abgeschlossen, die dann an die ortsansässigen Gärtnereien (Toni Suter und Schoop AG) weitergegeben werden. Mit dem neuen Reglement wird vorgeschlagen, dieses Angebot abzuschaffen (Details dazu siehe Entwurf Verordnung unter Erläuterungen zu Grabbepflanzung und Unterhalt). Toni Suter sieht darin kein Problem. Neben den Aufträgen via Stadt bewirtschaftet er schon heute mehr Direktaufträge. Ebenso taxiert er die Einführung einer Grundpauschale für die Grabpflege als vertretbar und unterstützt die Einführung eines Obligatoriums für Grabsteine.

Vom Seniorinnen- und Seniorenrat der Region Baden gab es keine nennenswerten Anmerkungen.

Der Verband Aargauer Muslime (VAM) begrüsst das in Aussicht gestellte Erstellen eines muslimischen Grabfelds im Friedhof Liebenfels. Gewünscht ist keinesfalls eine "abgeschottete Sonderlösung", sondern ein Einbetten/Eingliedern in den Friedhof. Der VAM hat den vorgesehenen Standort des Grabfelds und die Abdankungshalle besichtigt. Das Grabfeld wird ohne weitere Massnahmen wie Zaun, Mauer oder Hecke als geeignet erachtet, und die Abdankungshalle kann ebenfalls genutzt werden. Aufgenommen für die Detailprojektierung wurde der Wunsch nach einem Brunnen für die Gebetswäsche (Hände- und Fusswäsche) auf dem Muslimischen Grabfeld. Hat eine genügend lange Totenruhe (Ruhezeit) bestanden, sodass der Tote ausser den Knochen zu Erde zerfallen ist, können die Knochen im gleichen Grab pietätvoll zur Seite geschoben werden, damit der neue Leichnam Platz hat. Damit ist also eine Wiederbelegung eines Grabs mit der vorgesehenen Ruhezeit von 20 Jahren möglich.

Die Vertreter der Landeskirchen (Römisch-Katholische Pfarrei Baden, Reformierte Kirchgemeinde Baden und Christkatholische Kirchgemeinde Baden-Brugg-Wettingen) begrüssen den neu vorgesehenen Grabtyp Parkwald. Ebenfalls positiv aufgenommen wurde das muslimische Grabfeld. Es besteht eine gute Zusammenarbeit zwischen den beiden Religionen.

Von den Vertretern der Israelitischen Kultusgemeinde Baden gab es keine Anmerkungen zu den vorgesehenen Veränderungen (Reglement und neue Grabfelder). Eine Aufnahme des

Israelitischen Friedhofs (Privatfriedhof) in die geplante Friedhofbroschüre wird begrüsst. Die Zusammenarbeit bei Bestattungen auf dem Israelitischen Friedhof funktioniert reibungslos.

Der Vorstand des Dorfvereins Dättwil wurde begrüsst, um die vorgesehene Beschränkung der Bestattungsberechtigten auf dem Friedhof Dättwil vorzustellen. Die vorgesehene Regelung wurde positiv aufgenommen, weitere Anmerkungen gab es keine.

#### 1.4 Benchmark

Um einen Anhaltspunkt für die Überarbeitung der Gebühren (Grabgebühren und Unterhalt) zu erhalten, wurde ein Benchmark erstellt. Die Reglemente der Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverbands Krematorium der Region Baden (Ennetbaden, Neuenhof, Wettingen, Windisch, Würenlos) und der Stadt Aarau wurden verglichen.

Die von der Gemeinde übernommenen Kosten für Einheimische werden praktisch überall gleich gehandhabt (Benützung Abdankungshalle, Sigristdienst, Beisetzungskosten, vorläufiges Grabkreuz, Grabplatzgebühr). Die Kremationskosten werden von Wettingen und Windisch nicht übernommen.

Die Grabplatzgebühren sind sehr unterschiedlich. Eine Gemeinsamkeit ist generell nicht zu finden. Die Kosten in Baden und Aarau sind etwa gleich, alle anderen Gemeinden liegen zum Teil deutlich tiefer. Da diese Gebühr ausschliesslich Auswärtigen in Rechnung gestellt wird, besteht dazu ein geringes Diskussionspotenzial.

Allgemeine Unterhaltskosten werden nur in Aarau verrechnet. In allen anderen Gemeinden ist dies kostenlos, die Leistungen sind aber nicht klar definiert.

Für die individuelle Bepflanzung und den Unterhalt der Gräber sind überall die Angehörigen zuständig. Sie können diese Arbeiten selber ausführen oder einen Gärtner beauftragen. Mit einer Ausnahme bieten alle Gemeinden Grabunterhaltsverträge oder Grabunterhaltsfonds an. Bei Fonds trägt die Gemeinde das Kostenrisiko, da nachgehend keine Teuerung verrechnet werden kann. In Aarau können Unterhaltsverträge nur mit der Friedhofverwaltung abgeschlossen werden, private Gärtnerfirmen sind nicht zugelassen.

## 2 Neues Bestattungs- und Friedhofreglement

Anstelle eines Reglements mit angehängtem Gebührentarif sind neu ein Reglement und eine Verordnung vorgesehen.

Im Bestattungs- und Friedhofreglement sind alle grundlegenden Punkte zu den Bestattungen, den Bestattungskosten, dem Grabangebot und der Grabesruhe festgehalten. Dem Stadtrat wird gestützt auf das Rahmenreglement Gebühren der Stadt Baden vom 1. September 2015 die Kompetenz erteilt, die Gebühren und Kosten in einer Verordnung zu regeln. In der gleichen Verordnung regelt der Stadtrat die Einzelheiten zum Gräberangebot, sowie die Anforderungen an Grabmäler und den Unterhalt.

Der Stadtrat hat vom Entwurf der Verordnung zustimmend Kenntnis genommen. Er wird diese nach der Genehmigung des Bestattungs- und Friedhofreglements durch den Einwohnerrat definitiv genehmigen bzw. erlassen. Zum Zweck der Information und aus Transparenzgründen liegt der Entwurf der Verordnung der Einwohnerratsvorlage bei. Die wichtigsten vorgesehenen Änderungen gegenüber dem heutigen Reglement (Abschnitt C und D, Anhang Gebührentarif) und Erläuterungen dazu sind dem Entwurf der Verordnung beigelegt.

Im Bestattungs- und Friedhofreglement sind nachfolgende grundlegende Veränderungen vorgesehen:

- Aufnahme Sonderregelungen für Friedhöfe Dättwil und Münzlishausen,
- Übernahme der Kremationskosten und Anteil allgemeiner Grabunterhalt durch Angehörige,
- Erweiterung Grabangebot durch Muslimisches Grabfeld und Parkwald für Aschebeisetzungen,
- Reduktion Ruhefrist.

Neben grundlegenden Änderungen werden auch Regelungen/Usanzen in das neue Reglement aufgenommen, die schon seit längerem praktiziert werden und sich bewährt haben. Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem heutigen Reglement sind nachfolgend aufgeführt. Die angegebenen Paragraphen beziehen sich auf das heutige Reglement.

## § 3 Anspruch auf Bestattung:

- Absatz b): Bewilligung durch Zivilstandskreis weggelassen, da in den vergangenen Jahren immer eine Bewilligung erteilt wurde und alle Kosten und Gebühren verrechnet werden.
- Absatz c): Bewilligung durch Stadtammann weggelassen, da in den vergangenen Jahren immer die Bewilligung erteilt wurde, wenn der Wegzug nicht länger als 15 Jahre war.
- Absatz c): Erdbestattungen für Auswärtige in Reihengräbern soll nicht mehr angeboten werden. Einerseits ist praktisch keine Nachfrage vorhanden (bisher 0 bis 1 pro Jahr), andererseits Gleichstellung mit Muslimen (nur Einheimische zugelassen).
- Sonderregelungen für Friedhof Münzlishausen (Entscheid Stadtrat vom 13. April 2011) und für Friedhof Dättwil (Zuzug bis 1. Januar 2017, entspricht Datum Inkraftsetzung neues Reglement) aufgenommen.

## § 5 Bestattungszeiten:

Neu wurde aufgenommen, dass auf den Friedhöfen an Samstagen keine Abdankungen und Beisetzungen stattfinden. Diese Regelung wird schon seit vielen Jahren entsprechend angewandt und hat sich bewährt.

### § 9 Abs. 1 Bestattungskosten für Einwohnende von Baden:

Auf die Übernahme der Kremationskosten für Einwohnende (ca. CHF 60'000 pro Jahr) soll künftig verzichtet werden. Damit wird eine Urnenbestattung generell um CHF 555 (Tarif Krematorium, exkl. MWST) teurer gegenüber heute. Für Auswärtige verändert sich nichts.

In der Verordnung ist vorgesehen, anstelle der heutigen Grabgebühr eine Grabplatzgebühr (Miete) und eine allgemeine Unterhaltsgebühr aufzunehmen (Details dazu siehe Entwurf Verordnung unter Erläuterungen zu Grabgebühren). Die Grabplatzgebühr ist für die Einwohnenden nach wie vor kostenlos, die Unterhaltsgebühr wird Einheimischen und Auswärtigen in Rechnung gestellt werden (ca. CHF 40'000 pro Jahr).

### § 9 Abs. 4 Bestattungskosten für Einwohnende von Baden:

Die Regelung betreffend Übernahme der Bestattungskosten von mittellos Verstorbenen wird in Anlehnung an § 1 der kantonalen Bestattungsverordnung klarer formuliert. Grund: Der Nachlass wird immer häufiger ausgeschlagen, und damit wird in letzter Instanz die letzte Wohngemeinde kostenpflichtig, die sich teilweise dagegen wehrt.

## § 12 Abs. 1 Mögliche Grabarten (Statistik siehe Auflageakten):

Die Friedhöfe Liebenfels, Rütihof, Dättwil und Münzlishausen weisen alle ihre eigene Geschichte und Charakteristik auf (Details dazu siehe Planungsbericht vom 22. Juni 2015; Kapitel 2). Dies schlägt sich auch in der unterschiedlichen Ausgestaltung gleicher Grabarten auf den einzelnen

Friedhöfen nieder. So sind z.B. die Grabgrössen und Grabeinfassungen unterschiedlich. Diese Eigenheiten sollen unbedingt beibehalten werden. Bezüglich Kosten und Unterhalt sollen jedoch für alle Friedhöfe die gleichen Grundsätze gelten.

Alle bestehenden Grabarten werden beibehalten. Das Angebot soll durch ein Muslimisches Grabfeld und den Grabtyp "Parkwald" ergänzt werden (Details dazu siehe Ziff. 3.4 und 3.5). Die Realisierung der neuen Grabarten ist im beantragten Verpflichtungskredit enthalten.

### § 14 Familiengräber:

Das Angebot an Familiengräbern wird beibehalten, obwohl die Nachfrage sehr gering ist und z.B. die Gemeinde Wettingen seit 2013 keine Familiengräber mehr anbietet. Einerseits ist auf den Friedhöfen Liebenfels und Rütihof genügend Platz vorhanden, und andererseits sind Familiengräber, vor allem im Friedhof Liebenfels, ein wichtiges gestalterisches Element. Zudem werden Familiengräber gemäss Reglement nur so lange angeboten, wie Platz dafür vorhanden ist.

Anstelle der Konzession soll in Zukunft analog zu den anderen Gräbern eine Grabplatzgebühr und eine allgemeine Unterhaltsgebühr in die Verordnung aufgenommen werden. Die Ruhefrist von 60 Jahren soll entgegen der im Entwicklungskonzept vorgeschlagenen Reduktion auf 40 Jahre beibehalten werden. Eine Reduktion macht wenig Sinn, weil Familiengräber Platz für mehrere Bestattungen bieten (Nutzung für mehrere Generationen möglich) und die Gebühren eher hoch sind. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen soll neu zusätzlich die Möglichkeit für eine Verlängerung um maximal 20 Jahre bestehen. Die Grösse der Erdfamiliengräber im Friedhof Liebenfels (2.0 x 2.8m) wird derjenigen im Friedhof Rütihof (2.0 x 2.0m) angepasst. Die Urnenfamiliengräber sind in beiden Friedhöfen gleich gross.

### § 15 Abs. 1 Grabesruhe:

Die Ruhezeit von heute 25 soll auf 20 Jahre (Erd- und Urnenreihengräber, Plattengräber und Gemeinschaftsgrab) reduziert und damit an § 10 der kantonalen Bestattungsverordnung vom November 2009 angepasst werden.

Die Reduktion der Ruhefrist entlastet die Angehörigen von der sehr langen Unterhaltspflicht. Zudem wird in der Regel ein Grab erst einige Jahre nach Ablauf der Ruhefrist aufgehoben, da immer ganze Grabschilder geräumt werden. Bei Kindergräbern (bis vollendetem 7. Altersjahr) erscheint die Ruhefrist eher kurz. Die Grabräumung eines Kindergrabs ist für die Eltern einschneidend. Realistisch gesehen ist das Erleben einer Grabräumung relativ hoch, unabhängig davon, ob die Ruhefrist 20 oder 25 Jahre beträgt.

Falls die Ruhefrist von 25 Jahren beibehalten wird, müssen insgesamt 20 Prozent mehr Grabstellen auf den Friedhöfen bereitgestellt werden. Bei den beliebten Grabtypen (Urnenplattengrab und Gemeinschaftsgrab) könnten Platzprobleme entstehen, bzw. mittelfristig müssten zusätzliche Grabschilder erstellt werden. Eine genaue Vorhersage ist schwierig, da sich die Berechnungen auf eine prognostizierten Bevölkerungszuwachs und eine angenommene Mortalität stützen.

### § 15 Abs. 2 Aufhebung Grab:

Aufnahme bisherige Usanz mit der Kompetenzerteilung an den Zivilstandskreis.

## 3 Verpflichtungskredit 2016 bis 2020

### 3.1 Ausgangslage

Das Entwicklungskonzept umfasst eine Planungsperiode von 20 Jahren (2015 bis 2035). Darauf basierend ist der Handlungsbedarf ermittelt worden. Zur langfristigen Gewährleistung des Friedhofbetriebs sind verschiedene Massnahmen (Teilprojekte) notwendig. Für das Umsetzen wird ein Verpflichtungskredit für den Zeitraum 2016 bis 2020 beantragt.

Im vom Einwohnerrat verabschiedeten Investitionsplan 2016 ist unter dem Titel "Investitionen im Projektportfolio priorisiert" ein Verpflichtungskredit Nr. 10-254 über CHF 835'000 eingestellt (Zusammenstellung mit Projektsteckbrief siehe Auflageakten).

Der Verpflichtungskredit beinhaltet folgende Teilprojekte:

-	Neues Gemeinschaftsgrab Friedhof Liebenfels	CHF	140'000
-	Abbruch Gärtnerhaus	CHF	70'000
-	Muslimisches Grabfeld	CHF	110'000
-	Grabtyp Parkwald, inkl. Kunstwerk	CHF	180'000
-	Friedhofbroschüre	CHF	35'000
-	Informationssystem Friedhof Liebenfels	CHF	50'000
-	Beleuchtung Friedhof Liebenfels	CHF	140'000
-	Museumsgrabschild Friedhof Liebenfels	CHF	20'000
-	Sanierung Zaun Friedhof Dättwil	<u>CHF</u>	90'000
-	Total Verpflichtungskredit	CHF	835'000

Nachfolgend sind die Teilprojekte beschrieben. Für Details wird auf die jeweiligen Kapitel im Planungsbericht verwiesen.

## 3.2 Neues Gemeinschaftsgrab (Kap. 3.2, S. 31)

Die Kapazität des Gemeinschaftsgrabs im Friedhof Liebenfels ist 2018 ausgeschöpft. Ein neues Grabfeld ist dringend notwendig. Die Kosten dafür betragen CHF 140'000.

### 3.3 Abbruch Gärtnerhaus

Das ehemalige Gärtnerhaus wird heute von der Abteilung Liegenschaften bewirtschaftet und fremdvermietet. Die private Nutzung des Hauses mit der Zufahrt über die Friedhofanlage ist ein Fremdkörper, nicht mehr zeitgemäss und mit der jetzigen Nutzung nicht zonenkonform. Mit einem Abbruch kann die Parkanlage erweitert, wiederhergestellt und aufgewertet werden. Zudem stehen damit weitere Flächen für künftige Gräber zur Verfügung. Ein Abbruch soll unabhängig davon erfolgen, ob an dieser Stelle allenfalls ein muslimisches Grabfeld erstellt wird oder nicht.

Laut Abteilung Liegenschaften ist das Haus stark sanierungsbedürftig. Eine künftige Friedhoferweiterung ist beim Unterhalt der Liegenschaft Zürcherstrasse 104 in der Immobilienstrategie berücksichtigt. Seit rund 15 Jahren wird der Unterhalt auf das Nötigste reduziert, und es ist auf grössere Investitionen verzichtet worden. Die Mietzinseinnahmen ohne Nebenkosten sind mit CHF 12'540/Jahr entsprechend dem Gesamtzustand dieses 4 ½-Zimmer-Einfamilienhauses tief angesetzt. Das Gebäude müsste bei einem Erhalt umfassend saniert werden. Die Infrastrukturbereiche Elektro, Heizung (Gas) und Sanitär inkl. Einbauküche sind am Ende ihrer Lebensdauer angelangt. Die Innenausbauten, das Flachdach und der Fassadenputz müssten ebenfalls erneuert werden. Gemäss der Stratus-Auswertung (Instandhaltungs-Soft-ware) stehen bei einem

Versicherungswert des Gebäudes von CHF 374'000 in den nächsten drei Jahren Investitionen von mindestens CHF 230'000 an. Die Abteilung Liegenschaften unterstützt aus diesen Gründen den Abbruch des Gebäudes Zürcherstrasse 104. Die Kosten dafür betragen CHF 70'000. Damit ein Abbruch 2018 möglich ist, muss das Mietverhältnis mit dem Einzelmieter rechtzeitig gekündigt werden. Der Mieter wurde von der Abteilung Liegenschaften entsprechend vorinformiert.

## 3.4 Muslimisches Grabfeld (Kap. 4.3)

Der Verband Aargauer Muslime fragte mit Schreiben vom 10. Januar 2006 die Stadt Baden bezüglich Bestattungsmöglichkeiten an. Der Stadtrat entschied am 10. Juli 2006, das Anliegen zur Prüfung einer regionalen Lösung bei Baden Regio einzubringen und auf die Planung eines muslimischen Grabschilds in Baden vorläufig zu verzichten. Auf ein regionales Bearbeiten wurde dann aber verzichtet, da keine Bereitschaft der Gemeinden besteht, sich zu beteiligen.

Etwa 5 % der Schweizer Bevölkerung sind Muslime. In Baden wird der Anteil auf ca. 700 Personen (3.8 %) geschätzt. Da immer mehr Muslime ihren Lebensmittelpunkt in der Schweiz haben, möchten sie auch hier begraben werden.

Laut Gesetz steht allen Personen, die in der Schweiz begraben werden, ein "schickliches Begräbnis" zu. Allerdings basieren schweizerische Bestattungsnormen bisher auf christlichen Werten, während der Staat sich zur Neutralität gegenüber religiösen Konfessionen verpflichtet hat. Um der Diskriminierung nicht-christlicher Glaubensgemeinschaften keinen Vorschub zu leisten, sollten für Personen muslimischen Glaubens gewisse grundlegende Rahmenbedingungen und Regeln für Bestattungen beachtet werden. Sie können innerhalb des gesetzlichen Rahmens für das Bestattungswesen eingehalten werden.

Mögliche praxisorientierte Lösungen:

- Errichten eines muslimischen Grabfelds
- Für Gemeinden ohne muslimische Grabfelder ist eine mögliche Übergangslösung, in Familiengräbern zu bestatten.

Bisher ziehen die meisten Gemeinden das Bereitstellen von Familiengräbern dem Schaffen muslimischer Grabfelder vor. Diese Lösung ist jedoch für die Betroffenen wesentlich teurer.

Im Planungsbericht ist der Bedarf an Grabstellen ermittelt und eine Standortevaluation durchgeführt worden. Auf dem Friedhof Liebenfels ist es möglich, ein einfaches und kostengünstiges muslimisches Grabfeld (Kapazität 163 bis 200 Grabstellen, Bedarf für 20 Jahre abgedeckt) zu realisieren. Die Kosten dafür betragen CHF 110'000. Ein Ausbau der Infrastruktur ist nicht nötig, da die Möglichkeit besteht, die traditionellen Waschungen bei einem Bestattungsinstitut (z.B. Harfe) durchzuführen.

Für andere Weltreligionen sehen die Abteilungen Zivilstandskreis und Werkhof keinen weiteren Handlungsbedarf. Im Islam, im orthodoxen Christentum und im Judentum ist nur eine Erdbestattung erlaubt. Die Bestattungskultur des Hinduismus und des Buddhismus lassen Verbrennungen im Krematorium zu. Die Israelitische Kultusgemeinde betreibt einen eigenen Friedhof, an den die Stadt auch schon Beiträge geleistet hat (siehe dazu Planungsbericht Kap. 2.6). Für Urnenbestattungen gibt es ein Angebot an verschiedenen Grabformen, die auch von Hindus und Buddhisten genutzt werden können. Einzig für Muslime, der weltweit zweitgrössten Religion nach dem Christentum, besteht bisher kein Angebot, unter anderem bedingt durch die spezielle Ausrichtung der Gräber (siehe dazu auch Ziff. 4.4 und Planungsbericht Kap. 4.3).

### 3.5 Grabtyp Parkwald (Kap. 4.2)

Das Bedürfnis nach alternativen oder kosten- und unterhaltsarmen Grabformen steigt. Zu beobachten ist dies bei der stetig wachsenden Beliebtheit des Gemeinschaftsgrabs, der Plattengräber und bei der Popularität von alternativen Konzepten wie beispielsweise dem "FriedWald", einem privatwirtschaftlichen Angebot, das Aschebeisetzungen im Wald ermöglicht (ein bereits vorhandener Baum übernimmt hierbei die Funktion der Grabkennzeichnung). Es wäre wünschenswert, auch auf dem Friedhof Liebenfels eine neue Bestattungsform anbieten zu können, die diesen Bedürfnissen entspricht.

Der heute ungenutzte Parkwaldbereich im Friedhof Liebenfels mit seiner einmaligen Atmosphäre (waldähnliche Bereiche, lichtungsartige Wiesenbereiche und Bäche mit Teichen) bietet sich für die Möglichkeit einer Parkwald-Beisetzung geradezu an. Die Kosten dafür betragen CHF 180'000.

Für das Realisieren eines Kunstwerks ist ein einfacher Ideenwettbewerb vorgesehen. Beim Aargauischen Feuerbestattungsverband kann ein Beitrag an den künstlerischen Schmuck von Urnenfriedhöfen von max. 15 % beantragt werden. Eine Unterstützungsanfrage beim Gemeindeverband Krematorium der Region Baden ist ebenfalls vorgesehen.

### 3.6 Friedhofbroschüre (Kap. 9)

Heute fehlen geeignete Informationsmittel für die Bevölkerung. Ein Bundesordner mit allen relevanten Angaben ist vorhanden (drei Exemplare: Zivilstandskreis, Friedhof Liebenfels und Werkhof). Für die Friedhöfe der Stadt Baden wäre eine Broschüre (ergänzend zum Reglement) sinnvoll. Die Kosten dafür betragen CHF 35'000. Die Broschüre sollte gleichzeitig mit dem Bestattungs- und Friedhofreglement erstellt werden.

### 3.7 Informations system Friedhof Liebenfels (Kap. 9)

Auf den Friedhöfen Liebenfels und Rütihof fehlt ein Informationssystem vor Ort, bestehend aus Infotafeln, sowie angesichts der Grösse, eine Besucherführung im Friedhof Liebenfels. Die Kosten dafür betragen CHF 50'000.

## 3.8 Beleuchtung Friedhof Liebenfels (Kap. 8.1)

Die bestehende Beleuchtung (Leuchten und Leitung) im Friedhof Liebenfels hat ihr Lebensende erreicht und ist reparaturanfällig. Im Zug der Erneuerung sollen Standorte und Leuchtentyp hinsichtlich Funktionalität und Ästhetik überprüft werden. Weiter ist vorgesehen, die heute fehlenden Beleuchtung des Hauptwegs durch den Friedhof zu ergänzen. Die Kosten dafür betragen CHF 140'000.

## 3.9 Museumsgrabschild Friedhof Liebenfels (Kap. 7)

Kunst- und kulturgeschichtlich bedeutende Grabmäler sollten inventarisiert und wenn möglich als Kulturzeugnisse vor Ort erhalten bleiben (analog Friedhof Bruggerstrasse). Bei späteren Grabräumungen können die inventarisierten wertvollen Grabsteine auf dem dafür vorgesehenen Museumsgrabfeld platziert werden. Das Erstellen des Inventars kostet CHF 20'000. Spätere Kosten entstehen keine, da ein allfälliges Umplatzieren mit der jeweiligen Grabräumung erfolgt.

### 3.10 Sanierung Zaun Friedhof Dättwil (Kap. 8.3)

Die Einfriedung (Sockelmauer mit Zaun) muss mittelfristig saniert werden. Die Sockelmauer weist Abplatzungen auf, und der Zaun rostet stark. Die Sanierung kostet CHF 90'000.

### 4 Umsetzung und Information

Die Inkraftsetzung des neuen Bestattungs- und Friedhofreglements ist auf den 1. Januar 2017 vorgesehen. Damit ist genügend Zeit vorhanden, um alle notwendigen Dokumente zu erstellen bzw. anzupassen. Über die Veränderungen im Reglement und die neuen Grabarten wird den Medien eine Pressemitteilung zugestellt, und die verschiedenen Anspruchsgruppen werden mit entsprechenden Schreiben informiert.

Mit der Umsetzung der Teilprojekte des Verpflichtungskredits soll nach den Sommerferien 2016 gestartet werden. In einem ersten Schritt steht die Detailprojektierung des neuen Gemeinschaftsgrabs, des Muslimischen Grabfelds und des Grabtyps "Parkwald" an. Es ist geplant, alle diese Projekte gleichzeitig zu realisieren (Bauarbeiten auf ein Jahr konzentriert). Ziel ist, diese Grabfelder 2018 in Betrieb zu nehmen.

## 5 Schlussbemerkungen

Mit dem überarbeiteten Reglement, den vorgesehenen neuen Grabtypen und den im Verpflichtungskredit beantragten Teilprojekten ist ein zeitgemässer und langfristiger Friedhofbetrieb sichergestellt.

\* \* \* \* \*

#### Beilagen:

- Entwicklungskonzept Friedhöfe Baden; Planungsbericht vom 22. Juni 2015
- Entwurf Bestattungs- und Friedhofreglement, Stand 4. April 2016
- Entwurf Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement mit Erläuterungen zu den vorgesehenen Veränderungen, Stand 4. April 2016
- Bestattungs- und Friedhofreglement der Stadt Baden vom 23. Juni 1998 mit Anhang Gebührentarif
- Zusammenstellung Verpflichtungskredit 2016 bis 2020 mit Projektsteckbrief
- Statistik Bestattungen auf Badener Friedhöfen 1998 bis 2015